

113. Kann der Verkäufer, wenn der Kaufvertrag nichtig ist, weil dem Käufer die erforderliche Handels Erlaubnis fehlt, gegenüber der Geltendmachung dieser Nichtigkeit die Einrede der Arglist erheben?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1922 i. S. S. (Kl.) w. K. (Bekl.) u. G. (Nebeninterv.). III 54/22.

I. Landgericht Braunschweig. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im März 1920 verkaufte die Klägerin an den Beklagten 100 Ztr. Selbstbohnen. Der Beklagte nahm die Ware trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht ab; die Klägerin schritt daraufhin zum Selbsthilfeverkauf. Mit der Klage fordert sie den Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Versteigerungserlös. Der Beklagte hat sich dem Klaganspruche gegenüber darauf berufen, daß der Selbsthilfeverkauf nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe. Seinem Abkäufer hat er den Streit verkündet; dieser ist als Nebenintervenient beigetreten und hat geltend gemacht, daß der Kaufvertrag nichtig sei, da der Beklagte bei Vertragschluß die erforderliche Handels Erlaubnis nicht besessen habe. Das Oberlandesgericht erachtete im Gegensatz zum Landgericht, das zugunsten der Klägerin erkannt hatte, den Einwand der Nichtigkeit des Vertrags für durchgreifend und wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Der Beklagte besaß, als er im März 1920 von der Klägerin die Selbstbohnen zum Zwecke der Weiterveräußerung kaufte, nicht die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln v. 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) vorgeschriebene Handels Erlaubnis. Nach § 4 b der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger

Personen vom Handel v. 23. September 1915 (RWB. S. 603), geschaffen durch Art. III Nr. 1 der Verordnung über Wuchgerichte v. 27. November 1919 (RWB. S. 1909), folgt daraus, wie das Oberlandesgericht zutreffend darlegt, die Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages.

Der Hinweis der Revision auf § 1 Abs. 2 Nr. 1 der W. vom 24. Juni 1916 geht fehl. Diese Vorschrift befreit den Verkäufer selbstgewonnener Erzeugnisse nur für seine Person von der sonst auch ihn treffenden Beschränkung des Abs. 1. Ob sein Käufer der Handels-erlaubnis bedarf, ist dagegen aus dessen Person zu beurteilen. Der Klägerin war es also gestattet, die Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft zu verkaufen, ohne sich zuvor eine Handels-erlaubnis zu verschaffen. Der Verkauf an einen Wiederverkäufer wie den Beklagten blieb immer auf seiner Seite dem Erlaubniszwange unterworfen. Die Nichtigkeit nach § 4b der W. vom 23. September 1915 trifft ein Geschäft aber schon dann, wenn auch nur einer Vertragspartei die erforderliche Handels-erlaubnis fehlt. Der Kauf, auf den sich die Klage stützt, ist also nichtig, obgleich die Klägerin keiner Handels-erlaubnis bedurfte.

Zur Entkräftung der Wirkungen der Vertragsnichtigkeit beruft sich die Klägerin darauf, daß der Beklagte bei Vertragsschluß arglistig gehandelt habe. Er habe sie absichtlich in den Glauben versetzt, daß er die erforderliche Handels-erlaubnis besitze. Ihr Fehlen könne deshalb der Klägerin gegenüber nicht geltend gemacht werden. Ob dieser Einwand, wie das Oberlandesgericht meint, der nötigen tatsächlichen Begründung entbehrt, kann dahingestellt bleiben, da er schon rechtlich unhaltbar ist.

Das Verbot des § 1 W. vom 24. Juni 1916, Handel mit Lebens- und Futtermitteln ohne Erlaubnis zu treiben, wurde von der Rechtsprechung als ein rein gewerbepolizeiliches aufgefaßt und ihm daher eine Einwirkung auf die bürgerlichrechtliche Gültigkeit des einzelnen Rechtsgeschäfts versagt (RWB. Bd. 96 S. 343, Bd. 100 S. 240). Durch § 4b W. vom 23. September 1915 in der Fassung der W. vom 27. November 1919 ist diesem Verbote jedoch eine weiter greifende Bedeutung beigelegt worden. Seine Wirkung erstreckt sich nunmehr auf jedes Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Handels-erlaubnis abgeschlossen wird. Das Einzelgeschäft selbst sieht der Gesetzgeber als verbotswidrig an und erklärt es deshalb für nichtig. Die Bestimmtheit und Allgemeingültigkeit, mit der das Verbot ausgesprochen ist, macht es unmöglich, die Folgen der Nichtigkeit zugunsten des anderen Vertragsteils einzuschränken. Auf ihn nimmt die Vorschrift keine Rücksicht, indem sie schon das dem Gesetz zuwiderlaufende Verhalten des einen Teils als genügenden Grund für die Nichtigkeit gelten läßt. Das Handelsverbot ist aus Gründen des allgemeinen Wohls, zur Be-

Kämpfung des die Versorgung der Bevölkerung erschwerenden wilden Handels erlassen worden. Seine etwaigen unbilligen Wirkungen gegenüber einer der an einem solchen Geschäft beteiligten Personen hat der Gesetzgeber bewußt mit in den Kauf genommen. Sie werden zudem erheblich gemildert durch die Vorschriften der §§ 307, 309 BGB., nach denen der Vertragsteil, der das gesetzliche Verbot kennt oder kennen muß, dem gutgläubigen Gegner auf Ersatz des Vertrauensinteresses haftet. Der mit der Klage geltend gemachte Erfüllungsanspruch steht der Klägerin mithin auch dann nicht zu, wenn der Beklagte bei Vertragsschluß arglistig gehandelt hat.

Erst in der Berufungsinstanz hat die Klägerin hilfsweise den Anspruch auf das Vertrauensinteresse erhoben. Ihn hat das Oberlandesgericht wegen des vom Beklagten erhobenen Einwandes der Klageänderung mit Recht sachlich ungeprüft gelassen. Die Klage stützt sich auf die Gültigkeit des Vertrags, der neue Anspruch dagegen auf seine Nichtigkeit. Der Klaggrund ist also ein anderer (RG. Ur. vom 27. Januar 1920 VII 298/19).